

# INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

zur ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8

LEI: 9845007DA707B4QA0269

FÜR DIE „SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 “

DER EUGEN SCHMITT GMBH, WESELBERG-ZESELBERG

## § 1 Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen

1. Die Eugen Schmitt GmbH (nachstehend „**Emittentin**“) begibt eine Inhaber-Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,- (in Worten: Euro zehn Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Inhaber-Schuldverschreibung ist eingeteilt in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,- (nachstehend auch „**Inhaber-Teilschuldverschreibung**“). Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 100 Inhaber-Teilschuldverschreibungen.
3. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Schuldverschreibungsurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft.
4. Im Rahmen dieser Bedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
5. Die Globalurkunde wird bei der **Clearstream Banking AG Frankfurt a.M.** hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
6. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts übertragen werden können.
7. Die Emittentin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.
8. Eine Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Börse ist vorgesehen.

## § 2 Gleichrang

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbiefen Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs-, Informations-, und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Vielmehr handelt es sich bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen um rein schuldrechtliche Ansprüche der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Haftung des Anleihegläubigers wird nicht begründet. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## § 3 Basisverzinsung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 15. Juni 2020 (einschließlich) mit jährlich 6,5 % vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsperioden

laufen vom 15. Juni bis zum Datum des der Fälligkeit vorangehenden Tages (jeweils einschließlich). Die Zinsen werden quartalsweise nachträglich fällig jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und erstmals am 1. Juli 2020, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben. Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit dem 14. Juni 2026 (einschließlich). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.

2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA).

3. Bankarbeitstage im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag, außer einem Samstag, Sonder- oder Feiertag, an dem die Bankschalter der Banken am Sitz der Emittentin für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

## § 4 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 15. Juni 2020 und endet mit Ablauf des 14. Juni 2026. Die Emittentin verpflichtet sich, die am 15. Juni 2026 vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.

2. Soweit die Emittentin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 3 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen verzinst. Weiter gehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugschaden sind ausgeschlossen.

3. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, den Zeichnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen nach Zeichnung auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutzubringen.

## § 5 Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös ausschließlich wie folgt zu verwenden:

- **Ausbau der laufenden Brennereianlagen und Steigerung der Brennereileistung um 50 Prozent.**
- **Anwendung des Schmitt-Konzepts: aus einem Abfallstoff werden 4 bis 5 neue, werthaltige Produkte**
- **Ausbau der Gewinnung von Ammoniumsulfat Lösung (ASL), eines gefragten Produktes für die regionale Landwirtschaft**
- **Herstellung und Vermarktung hochwertiger Industrialkohole für Desinfektionsmittel sowie**

## **Scheibenwaschflüssigkeit einschließlich Abfüllung und Finanzierung einer Abfüllanlage**

- **Ausbau der nachhaltigen Energieversorgung in  
den eigenen Anlagen ohne Ausstoß von CO<sub>2</sub>**

### **§ 6 Zahlstelle, Zahlungen**

1. Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Inhaber-Schuldverschreibung mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend auch „**Zahlstelle**“). Erste Zahlstelle ist die **KAS Bank N.V., Frankfurt a.M.**

2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 12 bekanntgemacht. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle ernannt ist.

3. Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungsbedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.

4. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der **Clearstream Banking AG Frankfurt a.M.** zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

5. Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

6. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

### **§ 7 Steuern**

1. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

### **§ 8 Kündigung**

1. Während der Laufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger unwiderruflich ausgeschlossen.

2. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen

Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zustellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:

- a) die Emittentin Forderungen aus diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
- c) (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
- e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen hat;

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

3. Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist durch den Anleihegläubiger schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

### **§ 9 Ausgabe weiterer Inhaber-Schuldverschreibungen**

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Inhaber-Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Inhaber-Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Inhaber-Schuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die in diesen Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen zugesicherten Rechte berechtigt, weitere Inhaber-Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

## § 10 Änderung der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen vorhandene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer oder widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei im Falle der Änderung widersprüchlicher oder lückenhafter Bestimmungen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.

2. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Bedingungen an geänderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen, sofern es dadurch nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Anleihegläubiger kommt.

3. **Änderung der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen.** Die Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Abs.4 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

4. **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

5. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 9 Abs. 5 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 9 Abs. 5 b) getroffen.

a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Inhaber-Schuldverschreibung erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der

Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Inhaber-Schuldverschreibung erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

6. **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an der ausstehenden Inhaber-Schuldverschreibung teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Inhaber-Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

7. **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch Vorlage ihres Depotauszuges nachzuweisen.

## § 11 Gemeinsamer Vertreter

1. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

2. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen gemäß § 10 Ziffer 3 zuzustimmen.

a) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

b) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

3. **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Inhaber-Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist Weselberg, Bundesrepublik Deutschland.

3. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Zweibrücken, Bundesrepublik Deutschland, zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Zweibrücken, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich zuständig. Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.